

STADT REINFELD  
(HOLSTEIN)

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

3. ÄNDERUNG

# TEIL B — TEXT

## 1. AUSSCHLUSS GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO

DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (2) NR. 3 BAUNVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE) SIND GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

## 2. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

## 3. WOHNEINHEITEN GEMÄSS §9 (1) NR. 6 BAUGB

ES SIND MAX. 2 WOHNHEITEN PRO EINZELHAUS UND 1 WOHNHEIT PRO DOPPELHAUSHÄLFTE ZULÄSSIG.

## 4. BAULICHE NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 (1) BAUNVO

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS §14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD EINSCHLIESSLICH DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS §69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

## 5. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO

DIE FESTGESETZTE FIRSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER ANGRENZENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE.

## 6. ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB

a) PRIVATE STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN SOWIE FUSSWEGE SIND AUS OFFENFUGIGEN, WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

b) EINE ABSENKUNG DES ANSTEHENDEN GRUNDWASSERSPIEGELS IM ZUGE DER BEBAUUNG IST DURCH EINE VOLLSTÄNDIGE ABDICHTUNG DER KELLER-AUSSENWÄNDE GEGEN DRÜCKENDES WASSER ("WEISSE WANNE") AUF DAUER AUSZUSCHLIESSEN.

## 7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) NR. 25 A BAUGB)

### 7.1 PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25% BÄUME UND 75% STRÄUCHER VORZUSEHEN.

7.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 A BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTAMMUMFANG VON 18/20 CM IN 1,00 M STAMMHÖHE GEMESSEN ZU SETZEN. DIE BAUMSTANDORTE SIND ALS OFFENE BAUMSCHEIBEN ZU GESTALTEN UND ZU BEGRÜNEN.

### 7.3 PFLANZGEBOT FÜR PRIVATE GRUNDSTÜCKE

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS MIND. EIN HOCHSTAMM-GEHÖLZ ZU PFLANZEN. (QUALITÄT SIEHE ZIFFER 8.2)

## 8. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB

8.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. BODENVERSIEGELUNGEN UND -VERFESTIGUNGEN SIND IM WURZELBEREICH DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME UND GEHÖLZBESTÄNDE UNZULÄSSIG. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

8.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN -HECKE- SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN. FÜR NOTWENDIGE ZUFahrTEN BZW. ZUGÄNGE SIND UNTERBRECHUNGEN DER ZUM ERHALT FESTGESETZTEN HECKE ZULÄSSIG. DIESE SIND AUF MAX. 3,50M JE GRUNDSTÜCK ZU BEGRENZEN.

## 9. SICHTDREIECKE GEMÄSS § 9(1) NR. 10 BAUGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

## 10. IMMISSIONSSCHUTZ GEM. § 9 (1) NR. 24 BAUGB

AUF DEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG (LÄRMPEGELBEREICH III UND IV) SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB ERFORDERLICH. FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IN DEN DARGESTELLTEN LÄRMPEGELBEREICHEN LIEGT, SIND BESONDERE WÄNDE, FENSTER UND TÜREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DERART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSEN EINGEHALTEN WERDEN. (DIN 4109, TEIL 5, 11/1989) . DIES GILT NICHT FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITEN.

DIE GRUNDRISSSE DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS MINDESTENS DIE FENSTER EINES RAUMES ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN ZUR VON DER STRASSE RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDESEITE GELEGEN SIND. FENSTER VON RÄUMEN, DIE DEM SCHLAFEN DIENEN UND FÜR DIE PASSIVER SCHALLSCHUTZ FESTGESETZT IST, SIND MIT SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGEN ZU VERSEHEN. DIE BELÜFTUNG IST AUCH BEI GESCHLOSSENEM FENSTER SICHER ZU STELLEN.

MASSGEBLICHER AUSSENLÄRMPEGEL:

LÄRMPEGELBEREICH III – 61–65 dB (A)

LÄRMPEGELBEREICH IV – 66–70 dB (A)

DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND IN ABHÄNGIGKEIT DER LÄRMPEGELBEREICHE ENTSPRECHEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1989, TABELLE 8 BIS 10, EINZUHALTEN. DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLEICH DEN OBEREN GEBÄUDEABSCHLUSS BILDEN UND FÜR DÄCHER UND DACHSCHRÄGEN VON AUSGEBAUTEN DACHRÄUMEN.

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume 1) und ähnliches
			erf. R' <sub>w,res</sub> des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	–
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 LBO I.V.M. § 9 (4) BAUGB

### DACHNEIGUNG

WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 15° BIS 48° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGENEIGTE UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

### HINWEISE:

1. INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTSGESTALTUNGSSATZUNG IN DER JEWELTS GÜLTIGEN FASSUNG, DEREN TEILBEREICH AUS § 1 (2) SATZ 2 HERVORGEHT, ZU BEACHTEN.
2. ES GILT DIE BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) IN DER JEWELTS GÜLTIGEN FASSUNG.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB

**WA**

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

§ 4 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) NR.1 BAUGB  
§ 16 BAUNVO

**GRZ**

GRUNDFLÄCHENZAHL

**I**

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

**FH**

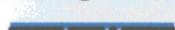
FIRSTHÖHE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) NR.2 BAUGB  
§ 22 BAUNVO  
§ 23 BAUNVO

**O**

OFFENE BAUWEISE



BAUGRENZE



NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) NR.11 BAUGB



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

**P**

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

**V**

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

**A**

FUSSGÄNGERBEREICH

GRÜNFLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG :

§ 9 (1) NR.15 BAUGB

**SB**

STRASSENBEGLEITGRÜN



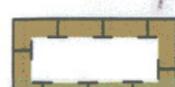
SPIELPLATZ



GEHÖLZ

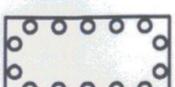
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) NR.20 BAUGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) NR.25A BAUGB



ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN



BÄUME ZU ERHALTEN



SONSTIGE BEPFLANZUNG -HECKE- ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS-ANLAGEN

§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB

**ST**

STELLPLÄTZE

**M**

FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES HIER : LÄRMPEGELBEREICHE

§ 9 (1) NR.24 BAUGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

§ 9 (7) BAUGB



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

§ 1 (4) BAUNVO  
§ 16 (5) BAUNVO



MASSANGABE IN METER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

§ 9 (6) BAUGB



FLÄCHEN IM SICHTDREIECK, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND



UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZ-RECHTS

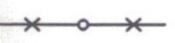
**B**

GESETZLICH GESCHÜTZTER BIOTOP HIER: BACHKERBTAL

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORH. FLURSTÜCKSGRENZE



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE



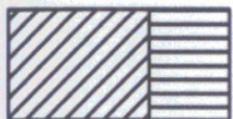
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{51}{7}$

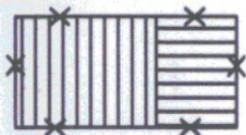
VORH. FLURSTÜCKSNUMMER

34

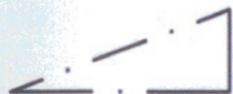
VORH. HAUSNUMMERN



VORH. GEBÄUDE



KÜNFTIG ENTFALLENDEN GEBÄUDE



SICHTDREIECK



LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE



BÖSCHUNG

# SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11  
3. ÄNDERUNG  
FÜR DAS GEBIET: GRUNDSTÜCK DES "KINDERHEIMES SONNENSCHNITT",  
BOLANDE 26-34, GELEGEN ZWISCHEN DER STRASSE BOLANDE, DEM  
POMMERNWEG UND DEM FORSTWEG.

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB)  
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)  
SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM ~~11.07.1994~~ 10.01.00  
(GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 06.11.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER  
DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11, 3. ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

Kommittee M. 02. 2003  
i.A. P. Büchel

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVER-  
ORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.12.1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG  
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER  
NACHRICHTEN AM 04.01.2000 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST  
AM 11.01.2000 DURCHFÜHRT WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND  
MIT SCHREIBEN VOM 08.12.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME  
AUFGEFORDERT WORDEN.
4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 12.07.2000 DEN ENTWURF DES  
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG  
BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG  
HABEN IN DER ZEIT VOM 14.08.2000 BIS ZUM 13.09.2000 WÄHREND DER  
DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST  
VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT  
WERDEN KÖNNEN, AM 29.07.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03

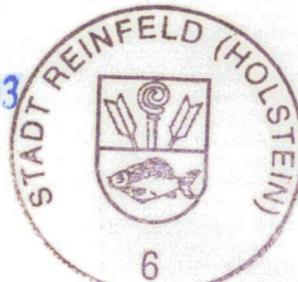


.....  
BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN  
SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE  
AM 13.12.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.12.2000 VON DER STADTVER-  
ORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN,  
DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



.....  
BÜRGERMEISTER

8. DER UMWELT- UND PLANUNGSAUSSCHUSS HAT AM 09.04.2001 ERNEUT DEN  
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND  
ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AUF ZWEI  
WOCHEN VERKÜRZT.

9. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG  
HABEN IN DER ZEIT VOM 30.08.2001 BIS EINSCHLIESSLICH 14.09.2001  
WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 3 I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB  
ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM  
HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN ZU DEN GEÄNDERTEN ODER  
ERGÄNZTEN TEILEN DES ENTWURFS VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR  
NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH ABDRUCK IN DEN  
LÜBECKER NACHRICHTEN AM 14. AUGUST 2001 ORTSÜBLICH BEKANNT  
GEMACHT WORDEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03

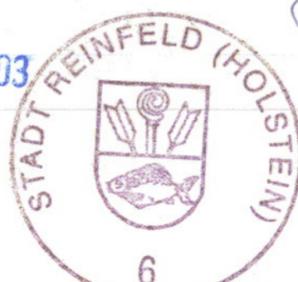


.....  
BÜRGERMEISTER

10. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN  
UND BEDENKEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER  
BELANGE AM 06.11.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

11. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND  
AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 06.11.2002  
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS  
GEBILLIGT.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN 12.02.03



.....  
BÜRGERMEISTER

25. Okt. 2001

beide Daten geändert  
vom 20.3.03

~~30. Mai 2001~~

12. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM ..... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN  
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS  
RICHTIG BESCHEINIGT.



BAD OLDESLOE, DEN

30. Jan. 2003

~~30. Jan. 2002~~

Katasteramt  
Bad Oldesloe

.....  
~~ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR~~

13. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)  
UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST  
BEKANNTZUMACHEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

12. 02. 03

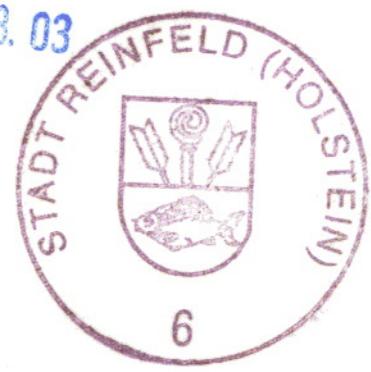


.....  
BÜRGERMEISTER

14. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER  
SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND  
DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 2.1.02.03 ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST GEMÄSS § 215 (2)  
BAUGB AUF DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE GELTENDMACHUNG DER  
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN  
DER ABWÄGUNG HINGEWIESEN WORDEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN.  
HINGEWIESEN WURDE AUCH AUF VORAUSSETZUNGEN UND ERLÖSCHEN VON ENT-  
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB), SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN  
DES § 4 (3) SATZ 1 GO. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2.2.02.03 IN KRAFT  
GETRETEN.

STADT REINFELD (HOLSTEIN), DEN

04. 03. 03



.....  
BÜRGERMEISTER